



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 5. Jahrgang

## 11.12.2011

## Nr. 74

### Inhalt

1. Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Sitzungsbekanntmachung
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung

3. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
4. Stadt Wolmirstedt: 1. Sitzungsbekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses
5. Impressum

Zweckverband Technologiepark Ostfalen

Barleben, den 02.12.2011

### Bekanntmachung:

Am **Donnerstag, dem 15. Dezember 2011**, um 15:00 Uhr findet die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen im IGZ-Gebäude I, 39179 Barleben, Steinfeldstraße 3, Versammlungsraum TPO statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Protokoll der Sitzung vom 24.03.2011  
Protokoll der Sitzung vom 09.11.2011

TOP 4 Mitteilungen  
1. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
2. des Verbandsgeschäftsführers

TOP 5 Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
Vorlage-Nr. 39/2011

TOP 6 Produktionshalle An der Sülze (sog. „Blaue Halle“) Errichtung eines Anbaus  
Vorlage-Nr. 40/2011

TOP 7 Aufstellung des Wirtschaftsplans 2012  
Vorlage-Nr. 41/2011

TOP 8 Wirtschaftsplan 2012  
Vorlage-Nr. 42/2011

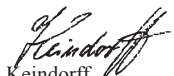
TOP 9 Anträge, Anfragen, Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

TOP 10 bis TOP 16

#### Öffentlicher Teil:

TOP 17 Schließung der Sitzung

  
Keindorff  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt

#### – Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung –

Auf Grund der §§ 54 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011) sowie §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.11.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wolmirstedt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre haben auf der Grundlage der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Wolmirstedt als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Wolmirstedt gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

#### § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerungsmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Stadt Wolmirstedt am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre beteiligt ist (Flächenmaßstab) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt Wolmirstedt im Unterhaltungsverband Untere Ohre beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 12,75 v.H.
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

#### § 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragsatz 5,45 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerungsbeitragsatz 0,78 €/Einwohner.
- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragsatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre in der Stadt Wolmirstedt zu Grunde gelegt.

#### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

#### § 8 Auskunftsspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Börde rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung vom 22.04.2011.

Wolmirstedt, 05.12.2011

  
Dr. Zander  
Bürgermeister



– Siegel –

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

#### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Wolmirstedt Vorschläge zur Benennung von Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlvorstandes für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Elbeu am 26. Februar 2012 zu benennen

Bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer sollen Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzerinnen und Beisitzer des zu bildenden Wahlvorstandes vorzuschlagen. Der Wahlvorstand besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Die Vorschläge sind bis zum 05. Januar 2012 an den Stadtwahlleiter der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt zu richten.

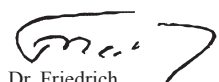
Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Bedienstete der Gemeinde können ebenfalls, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen, zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden.

Wolmirstedt, 30.11.2011

  
Dr. Friedrich  
Stadtwahlleiter



Stadt Wolmirstedt  
Der Stadtwahlleiter

Wolmirstedt, 07.12.2011

#### Bekanntmachung der 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Elbeu am 26.02.2011

Gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Elbeu am 26. Februar 2011 in der Stadt Wolmirstedt öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses hat.

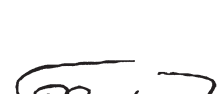
Ort: Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,  
Beratungsraum Zimmer 113

Zeit: 10. Januar 2012, 17:00 Uhr

#### Gegenstand der Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Erläuterung der Aufgaben des Stadtwahlausschusses
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Elbeu
4. Anregungen, Anfragen

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 3 des KWG LSA der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

  
Dr. Friedrich  
Stadtwahlleiter



Impressum:  
Herausgeber:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:  
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter  
www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:  
Internet: